



Leitfaden Elternschaftsurlaub

Rechtliche Grundlagen

- Art. 42 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.4)
Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz [\[6\]](#) sinngemäss anwendbar.
- Art. 54a Personalgesetz
Angestellte haben bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes zu beziehen.
- Art. 19a Personalverordnung
Der Elternschaftsurlaub kann nach der Geburt in Absprache mit der vorgesetzten Stelle gesamthaft oder tageweise bezogen werden. Mehrlingsgeburten geben keinen Anspruch auf verlängerten Vaterschaftsurlaub.

Kommunale Grundlagen

Die kantonalen Vorgaben zum Vaterschaftsurlaub sind für alle Lehrenden an der Volksschule unabhängig von abweichenden Regelungen in der Gemeinde verbindlich.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit